	d: 2017	Eingangsstempel		Förderungsnummer	nlage 3 zum Formblatt A
_	Stand:				
esel					eld sorgfältig in Druckschrift ausfüllen zen und Nichtzutreffendes streichen.
Auszug aus dem Autstiegsrortbildungsrorderungsgeserz					chten Sie bitte die Rückseite.
Z	Zeile	Familienname	Geburtsname - wenn abweichen	d Vorname(n)	Geburtsdatum
5	2	Staatsangehoerigkeit			
5	2	Zusatzblatt für Ausländerinnen und Ausländer			
		Angaben zu Eltern/Ehegatten/			
		Hat ein Elternteil, die Ehegattin/de eingetragene Lebenspartnerin/ de	er Ehegatte oder die	•	wenn ja, bitte Nachweis beifügen
ה ה	3	die deutsche Staatsangehörigkeit	?		ja (Kopie Personalausweis)
2	4				nein wenn nein, bitte Nr. 2 beantworten
		0 7:4 des Aufentheltes/des Au	- l- : l - l / -       - 4   2 / -	)	into it in Doute able and
		<ol> <li>Zeiten des Aufenthaltes/der Au</li> <li>a Aufenthalte der Antragstellerin</li> </ol>	•	•	igkeit in Deutschland
2		von bis	von b		von bis
	5	von bis	von		von bis
	6	von	von	s 	
	7	von bis	von	s	von bis
		von bis	von b	s	von bis
	8	von bis	von b	s	von bis
	9				
		2.b Rechtmäßige Erwerbstätigkeit			
	10	von	von	s 	von
,	11	von bis	von	s	von bis
		von bis	von b	s	von bis
•	12	von bis		<u>                                     </u>	von bis
	13				
	14	von bis	von b	s   <b> </b>   <b> </b>	von bis
		Die Zeiten sind durch Vorlage de einer Bestätigung des Arbeitgebers			itels, des Ausbildungszeugnisses und
eise en		Umsatzsteuerbescheides zu belege	en. Für die angegeben	en Zeiten ist die	Höhe des Verdienstes z.B. durch
		Sozialversicherungsnachweise, Steuerbescheide, Bescheinigungen der Arbeitgeber usw. <b>nachzuweisen</b> .			
		Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen			
		strafrechtlich verfolgt oder als Ordnur Unrecht gezahlte Beträge zurückgefo	ngswidrigkeiten mit eine	r Geldbuße geahr	ndet werden können und dass zu
		Ich versichere, dass meine Angabe		dia sind	
hrift		Ort Ort	Datum Datum	,	hmerin/des Teilnehmers
t sen ,	15				

Unterschr nicht vergesse

## Auszug aus dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

## § 8 Staatsangehörigkeit

- (1) Förderung wird geleistet
- 1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
- Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen.
- Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4
  des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als
  Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder
  Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,
- 4. Unionsbürgern, die Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Deutschen oder einer Deutschen sind, unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben,
- 5. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Fortbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Fortbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
- 6. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 5,
- Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBI. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
- 8. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBI. I S. 1950).
- (2) Anderen Ausländern wird Förderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und
- eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.
- (2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Förderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.
- (3) Im Übrigen wird Ausländern Förderung geleistet, wenn sie selbst sich vor Beginn der Maßnahme insgesamt drei Jahre im Inland
- 1. aufgehalten haben und
- 2. rechtmäßig erwerbstätig waren.

Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Zeit in einem Berufsausbildungsverhältnis in einem nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf oder einem vergleichbaren Berufsausbildungsverhältnis.

- (4) Teilnehmer, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Förderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.
- (5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Förderung zu leisten ist, bleiben unberührt.